



Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen
 Die grünen Bereiche sind nicht auszufüllen

Dieses SEPA-Basis-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von

Name:	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Vorname:	
HV-Mandat Referenznr.:		Abt-Mandat Referenznr.:	
Straße und Nr.:			
PLZ / Wohnort:			
E-Mail: (bitte angeben!)		Staatsangehörigkeit:	
Geburtsdatum:		Telefon-Nr.:	
Eintrittsdatum:		Abteilungsname:	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage Beitragsermäßigung und lege deshalb einen Ermäßigungsnachweis bei		Beruf/Firma:	

Ist bereits ein Familienangehöriger Mitglied in der TSG?

Name:		Vorname:	
Mitglieds-Nr:		Abteilung:	
Verwandtschaftsverhältnis:			

SEPA Lastschriftmandat des Vereins- und Abteilungsbeitrags:

Name Kontoinhaber:			
IBAN:			
TSG 1845 Heilbronn e. V. · Gläubiger ID: DE55TSG00000154567			

Verbindliche Unterschrift:
 Bei Minderjährigen Unterschrift **Erziehungsberechtigter**

Datum: _____ Name: _____

Abteilung eingegangen: _____ EDV erledigt: _____
Vermerke: _____
erteilte Mitgliedsnummer: _____

Durch Unterschriftsleistung des/der Erziehungsberechtigten auf der vorliegenden Eintrittserklärung wird die selbstständige Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 12 der Satzung gesamtschuldnerisch neben dem minderjährigen Mitglied begründet. Mit der Veröffentlichung von Bild- / Film- und Tonmaterial zu Werbe- / Dokumentationszwecken in Presse und Internet, die im Rahmen von Veranstaltungen und Wettkämpfen gemacht wurden, bin ich einverstanden. Mein Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen.

Achtung Abbuchungsermächtigung: Von Mitgliedern, deren Lastschriftabbuchung nicht erfolgreich abgebucht werden konnte, wird zusätzlich zu den dadurch anfallenden Rücklastgebühren eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 5,00 € erhoben. **Beitragsrechnungen werden keine erstellt!** Siehe Rückseite (Satzung § 12).

Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins pro Jahr ab 01.01.2016

	Kinder und Jugendliche	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Ehepaare	Rentner
	bis Vollendung des 18. Lebensjahres	bis Vollendung des 18. Lebensjahres 1 Elternteil Mitglied			ab Vollendung des 65. Lebensjahres
1. Jugendliche einer Familie	60,00 €	54,00 €	90,00 €	132,00 €	60,00 €
2. Jugendliche einer Familie	54,00 €	48,00 €	Studenten, Azubis, Bundesfreiwilligendienst ab Vollendung des 18. Lebensjahres Übungsleiter (gg. Nachweis)	Ehepaare davon 1 Rentner	Rentnerehepaar
3. Jugendliche einer Familie	48,00 €	Frei			
4. Jugendliche einer Familie	Frei	Frei			

Zuzüglich Abteilungsbeitrag: (Abteilungsbeiträge bitte bei den Abteilungen erfragen)				
--	--	--	--	--



TURN- UND SPORTGEMEINSCHAFT 1845 HEILBRONN e.V. Eintrittserklärung - Mitgliedschaft in der TSG 1845 Heilbronn e.V.

§ 8-Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jeder Verein oder jede Personengemeinschaft werden. Der schriftliche Antrag ist an das Präsidium zu richten, es sei denn, die Satzung bestimmt ausdrücklich etwas anderes.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins wird jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als jugendliche Mitglieder. Kinder sind die unter 14 Jahre alten Vereinsangehörigen. Die Zugehörigkeit zum Verein als Mitglied zählt bei den natürlichen Personen frühestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (3) Bei außerordentlichen Mitgliedern trifft das Präsidium eine vertragliche Vereinbarung. Das Präsidium kann die Abteilungsleitungen ermächtigen, mit Mitgliedern auf Probe eine vertragliche Vereinbarung für die Dauer einer maximal einmonatigen Probemitgliedschaft zu treffen. Mitglieder auf Probe werden nach Ablauf der Probezeit automatisch ordentliche Mitglieder des Vereins, falls kein Widerspruch erhoben wird.
- (4) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bilden zusammen mit den in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeitern die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich durch die Jugendversammlung eine Jugendordnung. Diese bedarf, ebenso wie Änderungen der Jugendordnung, der Genehmigung der Delegiertenversammlung.
- (5) Beschränkt geschäftsfähige Antragsteller, insbesondere Minderjährige, haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen gemäß § 12 der Satzung, bis zum Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied voll geschäftsfähig wird. Dies ergibt sich auch aus der Eintrittserklärung, in der auf diese gesamtschuldnerische Haftungserklärung besonders hingewiesen wird.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium – welches diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Präsidiumsmitglied übertragen kann – nach freiem Ermessen. Es ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Aufnahme gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags ein anderslautender Bescheid erteilt wird. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (7) Die Mitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Das Präsidium bzw. das Präsidiumsmitglied nach Abs. 6 Satz 1 kann Ausnahmen zulassen. Daneben ist eine Mitgliedschaft auf Zeit möglich. In diesem Fall ist die Kurzzeitmitgliedschaft beim Eintritt zu beantragen und vom Verein zu bestätigen; es gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Die Mindestdauer beträgt drei Monate bis zum Ende des Quartals.
- (8) Die Mitgliederdaten aus den Aufnahmeanträgen werden maschinell gespeichert und gemäß Datenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Besondere Geburtstage werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht, es sei denn, das Vereinsmitglied widerspricht.
- (9) Mit der Antragstellung wird die Vereinsatzung nebst ihren Ordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung anerkannt.

§ 12-Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr oder einer Umlage durch den Hauptverein und deren Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (2) Für außerordentliche Mitglieder werden die Höhe der Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge – soweit sich nicht aus § 8 Abs. 3 etwas anderes ergibt – vom Präsidium festgelegt.
- (3) Von den Mitgliedern werden die festgesetzten Beiträge erhoben. Die Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Sie müssen mindestens in Höhe des Richtsatzes festgesetzt werden, den die Stadt Heilbronn als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach den Sportförderungsrichtlinien festgesetzt hat. Die Beiträge werden grundsätzlich durch SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben. Sie sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten, und zwar entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Verwaltungsgebühren und Aufnahmegebühren sind sofort fällig. Kursbeiträge sind jeweils zu Beginn des Kurses fällig.

- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Das gilt nicht für Abteilungsbeiträge.
- (6) Das Präsidium kann in geeigneten Fällen, z.B. im Falle wirtschaftlicher Notlage von Mitgliedern oder als Werbemaßnahme Gebühren, Beiträge und Umlagen stunden, ganz oder teilweise erlassen oder dementsprechend von deren Erhebung absehen.
- (7) Im Übrigen gilt die Beitragsordnung. Das Präsidium ist berechtigt, das Verfahren zur Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik und der Gewohnheiten anzupassen.

§ 13-Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
 2. Austritt oder Zeitablauf
 3. Streichung in der Mitgliedsdatei
 4. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Ein Austritt, eine Streichung aus der Mitgliedsdatei sowie ein Ausschluss berühren nicht die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge und zur Erfüllung sonstiger bereits entstandener satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann bis zum 30.11. zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Ein Mitglied kann aus der Mitgliedsdatei gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung kann vom Präsidium erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens, in dem die Streichung angedroht wurde, zwei Monate vergangen sind und die Zahlung nicht erfolgt ist. Das Mitglied ist von der Streichung zu verständigen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 1. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins (vereinschädigendes Verhalten),
 2. wiederholter oder erheblicher Verletzung satzungsrechtlicher Verpflichtungen, sonstiger ordnungsrechtlicher Bestimmungen oder bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, oder wenn es seiner Pflicht auf Erstattung von Strafen i. S. d. § 11 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt,
 3. groben unsportlichen Verhaltens,
 4. extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Äußerungen oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstands und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Vorstands. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe das Schiedsgericht anrufen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. In diesem Falle ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Schiedsverfahrens nicht wahr oder versäumt es die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichts, so gilt die Mitgliedschaft durch den Beschluss des Vorstands mit dessen Zugang als beendet.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle des Vereins zurückzugeben.
- (9) Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedsrechte durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden. Danach sind Ansprüche ausgeschlossen.



§ 14–Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. die Delegiertenversammlung
 3. der Hauptausschuss
 4. der Vorstand
 5. das Präsidium
 6. der Verwaltungsrat
 7. der Ältestenrat
 8. die Abteilungsvorsitzendenrunde
 9. die Abteilungsversammlung
 10. die Jugendversammlung (siehe Jugendordnung).
- (2) Zu den Sitzungen der Organe können sachkundige Personen zugezogen werden.

BEITRAGSORDNUNG

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung; sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

Allgemeine Hinweise:

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag festgesetzt.
2. Der Einzug des Beitrages erfolgt grundsätzlich mittels Abbuchungsverfahren. Wir bitten, uns die Abbuchungsermächtigung auf dem vorstehenden Formular „Eintrittserklärung“ zu erteilen.
3. Bei Aufnahme eines Mitglieds im Laufe des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig fällig.
4. Austrittserklärungen während des Jahres bewirken keine Ermäßigung des Jahresbeitrages.
5. Austritt: Der Austritt ist nur zum 31. Dezember möglich und muss bis zum 30. November schriftlich erklärt sein.
6. Mitglieder ab Vollendung des 65. Lebensjahres gelten als Rentner; Mitglieder mit niedrigerem Alter (auf Antrag) gegen Vorlage der entsprechenden Rentenbescheinigung.
7. Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, erlassen oder ermäßigen.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Wichtige Mitgliederinformationen:

1. Familienbeiträge und Beiträge für mehrere Jugendliche einer Familie sowie Befreiungen und Beiträge für volljährige Schüler/Studenten und Auszubildende sind zu beantragen.
2. Änderungen
Wir bitten alle Mitglieder, Änderungen ihrer Daten (Wohnungswechsel, andere Bankverbindungen oder Kontonummern, ausscheiden aus einer Abteilung, wechseln in eine andere Abteilung) unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
3. 18-Jährige bitte beachten!
Volljährige Schüler und Studenten sowie Auszubildende werden gebeten, die entsprechende Bescheinigung der Geschäftsstelle zukommen zu lassen. Die Bescheinigung ist jedes Jahr neu einzureichen. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, wird bei Volljährigen automatisch Erwachsenenbeitrag erhoben.
4. Bundesfreiwilligendienstleistende / Rentner bitte beachten!
Bundesfreiwilligendienstleistende haben bei Dienstantritt im laufenden Jahr dies umgehend der Geschäftsstelle zu melden, da sonst voller Beitrag erhoben wird. Mitglieder, die im laufenden Jahr Frührentner werden, sollten dies ebenfalls umgehend der Geschäftsstelle mitteilen.
5. Letzter Meldetermin Ziffer 1, 3 und 4: Beitragsermäßigung nur auf Antrag und Nachweis. Frist für die Antragstellung ist jeweils spätestens der 31. März eines jeden Jahres bzw. das Eintrittsdatum. Liegt die Bescheinigung nicht rechtzeitig vor, wird der jeweilige Beitragssatz voll erhoben. Anträge sind an die TSG-Geschäftsstelle, Hofwiesenstr. 40, 74081 HN-Sontheim, Fax 50 70 53 zu stellen.

TSG 1845 Heilbronn e.V.
Geschäftsstelle: Hofwiesenstr. 40 · 74081 Heilbronn
Telefon 0 71 31 - 50 70 75 · Fax: 0 71 31 - 50 70 53
info@tsg-heilbronn.net

Beitragsätze des Hauptvereins	monatlich	jährlich
A) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre		
kein Elternteil Mitglied		
1. Mitglied einer Familie	5,00 €	60,00 €
2. Mitglied einer Familie	4,50 €	54,00 €
3. Mitglied einer Familie	4,00 €	48,00 €
4. Mitglied einer Familie	frei	frei
B) Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres		
1. Erwachsener	7,50 €	90,00 €
1. Jugendlicher zum Erwachsenen	4,50 €	54,00 €
2. Jugendlicher zum Erwachsenen	4,00 €	48,00 €
3. Jugendlicher und mehr zum Erwachsenen	frei	frei
C) Ehepaare		
1. Ehepaar	11,00 €	132,00 €
1. Jugendlicher zum Ehepaar	4,50 €	54,00 €
2. Jugendlicher zum Ehepaar	4,00 €	48,00 €
3. Jugendlicher und mehr zum Ehepaar	frei	frei
D) Rentner ab Vollendung des 65. Lebensjahres		
1 Rentner	5,00 €	60,00 €
1 Rentnerehepaar	7,50 €	90,00 €
1 Ehepaar davon 1 Rentner	10,00 €	120,00 €
E) Auszubildende und Studenten (Volljährige gegen Nachweis)		
F) Bundesfreiwilligendienst/ Übungsleiter	5,00 €	60,00 €
G) Passive		
Passive Ehepaare	4,00 €	48,00 €
Ehepaare, davon 1 passiv	6,00 €	72,00 €
	8,17 €	98,00 €

Eintrittserklärungen und Kündigungen

sind stets bei der TSG-Geschäftsstelle, Hofwiesenstr. 40, 74081 Heilbronn, oder per Fax, 071 31 / 50 70 53, einzureichen. Telefonische oder mündliche Kündigungen bei den Übungsleitern werden nicht akzeptiert! Wir bitten um Beachtung, da es immer wieder zu der Aussage kommt: „Wir haben doch beim (Jugend-)Übungsleiter gekündigt, warum wird uns noch Beitrag abgebucht?“

Wichtige Information der TSG-Geschäftsstelle:

Bei nicht erfolgreicher Lastschrift wird zusätzlich zu den **Rücklastgebühren** eine **Bearbeitungsgebühr** von **5,00 €** erhoben!

Konten der TSG 1845 Heilbronn e.V.

- Hauptverein/**Spendenkonto**
IBAN DE63 62050000 0012960619
- Beitragskonto
IBAN DE90 62050000 0012970221
- Konto Kegelbahn
IBAN DE68 62090100 0388679000
- Erwin-Römmele-Bewegungskindergarten / Kindertagesstätte
IBAN DE84 62050000 0001360787
- Bewegungszentrum
IBAN DE65 62050000 0000580764
- Bewegungszentrum KIDS-Konto
IBAN DE23 62050000 0000343482